

Gesellschafts-, Investitions- und Steuerrecht in Ägypten

Dr. Wolfgang Boochs, Willich

Inhaltsübersicht

I. Gesellschaftsrecht

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Beteiligung an Personengesellschaften**
- 3. Beteiligung an Kapitalgesellschaften**

II. Investitionsrecht

III. Das ägyptische Steuerrecht

- 1. Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht**
- 2. Umsatzsteuer**
- 3. Vermögensteuer auf Grundstücke**
- 4. Stempelgebühren**
- 5. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Ägypten**

Fazit

I. Gesellschaftsrecht

1. Rechtsgrundlagen

Die Gesellschaftsformen des ägyptischen Gesellschaftsrechtes ähneln jenen des deutschen Gesellschaftsrechtes.

Die Rechtsgrundlagen finden sich für die Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen im Gesetz Nr. 159/1981 sowie für die Personengesellschaften im Zivil- und Handelsgesetzbuch. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Nebengesetze sowie Regierungsverordnungen, welche das ägyptische Gesellschaftsrecht unübersichtlich machen.

2. Beteiligung an Personengesellschaften

Eine Beteiligung an einer ägyptischen Personengesellschaft Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) ist möglich, wenn zumindest ein Mitgesellschafter die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzt, der oder die ägyptischen Mitgesellschafter mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals halten, ihnen oder ihnen zusammen mit den Ausländern das Geschäftsführungs- und Zeichnungsrecht zusteht.

Die Gesellschaftsform der ägyptischen offenen Handelsgesellschaft stellt eine Mischform zwischen der im HGB geregelten deutschen OHG und der im BGB geregelten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) dar. Für die Gründung einer OHG sind zwei Gründungsgesellschafter erforderlich. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft nach außen hin allein vertreten. Die Gesellschafter haften Dritten gegenüber als Gesamtschuldner.

Die Kommanditgesellschaft entspricht weitgehend der deutschen im HGB geregelten KG.

3. Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH oder Limited Liability Co) und die Aktiengesellschaft (AG) Für ihre Gründung können Mustertexte verwendet werden, die durch ein Ministerialdekret veröffentlicht wurden, jedoch ist eine Abweichung in Form einer Partevereinbarung zulässig.

3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Für die Gründung einer GmbH sind zwei Gesellschafter erforderlich, das Mindestkapital beträgt 200 EGP. Es muss zum Gründungszeitpunkt in voller Höhe eingezahlt sein. Maximal kann die GmbH aus 50 Gesellschaftern bestehen, eine ägyptische Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich. Bei Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen haben die anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Unzulässig ist die GmbH als Rechtsform für bestimmte Geschäfte wie für Geschäfte von Versicherungen, Banken, Investmenttätigkeiten. Zum Geschäftsführer können eine oder mehrere Personen bestellt werden, wobei mindestens ein Gesellschafter die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzen muss. Bei einem Gesellschaftskapital von mehr als 250.000 EGP müssen 10 % des Gewinnes, maximal bis zur Höhe der in dem Kalenderjahr bezahlten Löhne und Gehälter an die Arbeitnehmer verteilt werden.

3.2 Aktiengesellschaften (Joint Stock Companies)

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft ist ein Mindestkapital von 250.000 EGP erforderlich, bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft ein Mindestkapital von 500.000 EGP sowie bei Aktiengesellschaften, die sich auf die Ausgabe, Verkauf und Handel von Wertpapieren sowie die Gründung von Aktiengesellschaften oder deren Kapitalerhöhung befassen, ist ein Mindestkapital von 5 Millionen EGP erforderlich. Der Vorstand der Aktiengesellschaft muss aus mindestens 3 Personen bestehen, wobei alle Ausländer sein können. Ebenfalls frei sind die Beteiligungsverhältnisse, eine ägyptische Mindestbeteiligung ist nicht erforderlich

3.3 Zweigniederlassungen und Delegiertenbüros

Die Errichtung von Zweigniederlassungen oder von Delegiertenbüros ist im Handelsgesetz Nr. 159/1981 geregelt. Zweigniederlassungen werden in der Praxis errichtet, um Aufträge im Infrastrukturbereich abzuwickeln, z.B. Montage einer gelieferten ausländischen Anlage. Ihre Errichtung bedarf einer Genehmigung durch die Investmentbehörde (GAFI) und anschließend der Registrierung im Handelsregister, die bei Ausländern bis zu sechs Monate dauern kann und dann für fünf Jahre gültig ist. Die Zweigniederlassung hat der Investmentbehörde jährlich Berichte abzugeben.

Die Zweigniederlassung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung in das Handelsregister einzutragen. Die Eintragung ins Handelsregister ist durch das Commercial Register Law Nr. 34/1976 und durch das Minister Dekret Nr. 946/1976 und 354/1996 geregelt. Die Mitarbeiter einer Zweigniederlassung sind mit 10 % am Gewinn, maximal in Höhe der im Kalenderjahr gezahlten Löhne und Gehälter zu beteiligen.

Im Unterschied zur Zweigniederlassung darf das Delegiertenbüro (Representative Office) keine kommerziellen Aktivitäten ausüben, sondern darf sich nur auf die Beobachtung des Marktes und der Produktionsmöglichkeiten beschränken. Insoweit ist das Delegiertenbüro in Ägypten auch nicht steuerpflichtig. Nach der Registrierung des Delegiertenbüros durch einen ägyptischen Vertreter ist ein Büroleiter zu benennen..

II. Investitionsrecht

Investitionen ausländischer Unternehmen (natürliche sowie juristische Personen) in Ägypten sind im Investitionsgesetz, Gesetz Nr. 8/1997 geregelt. Damit wurde insbesondere das Verfahren bei der Unternehmensgründung bei Investitionsprojekten vereinfacht. Außerdem wurde in 2002 ein Gesetz für spezielle Wirtschaftszonen (Gesetz Nr. 83/2002) erlassen.

Investitionsprojekte sind Unternehmen, die nach dem Investitionsgesetz Nr. 8/1997 errichtet werden. Im Einzelnen können sie auf folgenden Sektoren tätig sein:

Landgewinnung und Tierzucht, Industrie und Entwicklung industrieller Zonen, Investitionen im Tourismusbereich, Transport, Sonderleistungen insbesondere im Zusammenhang mit Gas- oder Erdölförderung und -exploration, Krankenhäuser oder therapeutische Zentren, Entwicklung neuer Siedlungsgebiete und Abfallversorgung, Infrastruktur, Finanzierung und finanzielle Bewertung von Projekten, Computersysteme und Technologie, Wohnbau, Währungsfondsprojekte sowie Marketing und Förderung für Investitionsbereiche.

Für derartige Investitionsprojekte ist ausschließlich die dem Ministerium für Investment unterstellte GAFI Behörde (General Authority for Investment and Free Zones) zuständig. Eine besondere Genehmigung für Investitionsprojekte ist nicht mehr erforderlich. Investitionsprojekte genießen Investitionsbegünstigungen. Die früheren Gewinnsteuervergünstigungen für Neugründungen von Investitionsprojekten aus dem Investitionsgesetz Nr. 8/1997 sind jedoch durch das neue Einkommensteuergesetz ab Juli 2005 abgeschafft worden.

III. Das ägyptische Steuerrecht

1. Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht

Das ägyptische Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht wurde durch das Income Tax Law Nr. 91 vom 23.6.2005 mit Rückwirkung zum 1.1.2005 grundlegend geändert. Dabei wurden die Steuersätze um die Hälfte gesenkt. Es gilt ein progressiver Steuersatz, der Einkommen bis 5.000 EGP jährlich steuerfrei lässt, jene bis 20.000 EGP mit 10 %, jene von 20.000 bis 40.000 EGP mit 15 % und jene über 40.000 EGP mit 20 % versteuert.

Ausländische Arbeitskräfte sind in Ägypten ab einem Aufenthalt von 183 Tagen pro Jahr steuerpflichtig. Sie unterliegen dabei mit ihrem Jahreseinkommen einer Besteuerung zu einem Steuersatz zwischen 10 und 20 %. Soweit sie auch in ihrem Heimatland steuerpflichtig sind, gelten die Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen, soweit ihr Heimatland ein derartiges Abkommen mit Ägypten abgeschlossen hat.

Ab 2010 wird im Rahmen der Einführung einer Vermögensteuer auf Immobilienbesitz auch (fiktive, erzielbare) Mieterträge der Einkommensteuer unterworfen.

Der ägyptischen Körperschaftsteuer unterliegen alle in- und ausländische Firmen, auch Zweigbüros und Niederlassungen von ausländischen Firmen sowie staatliche Firmen und Banken. Nicht körperschaftsteuerpflichtig sind Personengesellschaften. Besteuert mit Einkommensteuer werden die Gesellschafter mit ihren Einkünften aus der Gesellschaft.

Es gibt keine besondere Besteuerung von Konzernen; das bedeutet, dass jede zu einer Unternehmensgruppe gehörende Firma eigenständig besteuert wird, so dass innerhalb einer Unternehmensgruppe sich keine Möglichkeit ergibt Gewinne oder Verluste von einem Unternehmen zum anderen zu transferieren.

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 20 %, lediglich im Energiesektor (Erdöl, Gas) gilt der bis 2005 gültige alte Körperschaftsteuersatz von 40,55 %.

Die der Körperschaftsteuer unterliegenden Firmen haben bei Zahlungen, z.B. an Lieferanten, für Dienstleistungen, für Provisionen, für handwerkliche Leistungen sowie für Lizenzgebühren an ägyptische und ausländische Firmen, die über keine Niederlassung in Ägypten verfügen 20 % als Quellensteuer einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Für ausländische Firmen gelten dabei die für die entsprechenden Leistungen in den entsprechenden Doppelbesteuerungs-

abkommen vorgesehenen Sätze. Diese sehen für Lizenzgebühren in der Regel Steuerfreiheit vor, soweit der Lizenznehmer nicht eine Niederlassung des Lizenzgebers ist.

2. Umsatzsteuer

Geregelt ist die Umsatzsteuer im Gesetz Nr. 11/1991. Der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferung und Einfuhr von Waren sowie Dienstleistungen (Art.2) Der Lieferung gleichgestellt sind die Entnahme und Nutzung von Waren und Dienstleistungen für private Zwecke (Art.6 Satz 2) Eingeführte Waren unterliegen im Zeitpunkt ihrer Einfuhr und der Freigabe durch den Zoll der Umsatzsteuer (Art. 6 Satz 3) Der Steuersatz beträgt in der Regel 10 % (Ausnahmefälle Alkohol und Wein 100 %, Kohlensäurehaltigen Getränke 25 %), auf Dienstleistungen eine Umsatzsteuer von 3 bis 15 %, auf bestimmte Dienstleistungen in den Bereichen Tourismus und Telekommunikation von 10 %, bzw. 20 % (Mobiltelefongespräche 15 %) erhoben. Begünstigt sind bestimmte Warenleistungen durch einen ermäßigten Steuersatz von 0 %. Hierzu gehört die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen aus Zollfreizonen und speziellen Wirtschaftszonen (Art.7).

Jeder Unternehmer mit einem Umsatz von 54.000 EGP und mehr ist verpflichtet, sich für Zwecke der Umsatzbesteuerung bei den Finanzbehörden registrieren zu lassen (Art. 18)

Der Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung abzugeben und den darin errechneten Betrag an die Finanzbehörde abzuführen (Art. 5). Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das für die Warenlieferung oder die Dienstleistung zu entrichtende Entgelt bzw. der Marktpreis, für importierte Waren der Zollwert (Art.11).

Der Steuerpflichtige hat zur Sicherung der Umsatzbesteuerung über jede steuerpflichtige Lieferung oder Dienstleistung eine Rechnung zu erstellen und die Umsätze in seiner Buchführung oder in regelmäßig zu erstellenden Aufzeichnungen festzuhalten (Art. 14 und 15) Seine Umsätze (auch steuerfreie) hat er monatlich innerhalb einer Frist von 30 Tage nach Ablauf des monatlichen Besteuerungszeitraumes der Finanzbehörde zu erklären (Art.16)

3. Vermögensteuer auf Grundstücke

Ab 2010 wird eine neue Vermögensteuer auf gewerbliche und private Grundstücke erhoben. Hierfür hat jeder Grundstückseigentümer sein Grundstück bei der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe der Wohnlage, Beschaffenheit des Gebäudes und der Nähe zu öffentlichen Einrichtungen anzumelden. Die Finanzbehörde stellt daraufhin unter Auswertung dieser Angaben im Wege der Schätzung für jedes Grundstück einen Marktwert fest. So sind z.B. für Immobilienob-

jekte mit einem Marktwert von 1 Million EGP jährlich eine Vermögensteuer von 660 EGP zu zahlen. Ausgenommen von der Besteuerung sind Häuser und Wohnungen, die einen Wert von 450.000 EGP unterschreiten.

4. Stempelgebühren

Die Erhebung von Stempelgebühren ist im Gesetz Nr. 111/1980 geregelt. Dabei ist bei der Erhebung von Stempelgebühren sowohl eine Erhebung nach fixen Tarifen (von 1 EGP bis 1800 EGP) als auch eine anteilmäßige Erhebung in Höhe von 1,2 % bis 15 % (in Ausnahmefällen bis zu 50 %) des Gegenstandswertes vorgesehen

Neben der Stempelsteuer wird für die Erstellung von staatlichen Dokumenten wie Pässen, Führerscheinen oder Arbeitsgenehmigungen gemäß Gesetz Nr. 147/1984 eine Staatliche Entwicklungssteuer je nach Art des Dokumentes in Höhe von 5 bis 100 EGP erhoben.

5. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Ägypten

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten gilt das Doppelbesteuerungsabkommen vom 8.12.1987 (BGBl. 1990 II, 278ff). Es trat am 22.9.1991 in Kraft und ist in beiden Staaten erstmals auf die Steuern des Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraumes 1992 anzuwenden. Bis zum 31.12.1991 waren noch die Regelungen des Vorgängerabkommens vom 17.11.1959 maßgebend (vgl. Fach 7 Ägypten Gruppe 2 S. 11ff)

Art. 6 bis 22 DBA enthält eine Aufteilung der Besteuerungsrechte für die Einkünfte und Vermögenswerte auf die beiden Vertragsstaaten als Ansässigkeits- oder Quellenstaat. Der Besteuerung im Quellenstaat unterliegen dabei die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Art.6), von Unternehmensgewinnen, die einer im Quellenstaat gelegenen Betriebstätte zurechenbar sind (Art.7), Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, für die dem Steuerpflichtigen eine feste Einrichtung zur Verfügung steht (Art. 14), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sich der Arbeitnehmer in einem Vertragsstaat insgesamt länger als 183 Tage aufhält oder wenn die Vergütungen von einem im Quellenstaat ansässigen Arbeitgeber gezahlt werden bzw. die Vergütungen von einer Betriebstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im Quellenstaat unterhält (Art.15). Eine Quellenstaatbesteuerung gilt weiterhin für Vergütungen der Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder (Art. 16) sowie für die Einkünfte der Künstler und Sportler (Art. 17).Bausausführungen und Montagen gelten bei einer Dauer von mehr als 6 Monaten als Betriebstätte (Art. 5 in Abweichung vom Betriebstättenbegriff für Bausausführungen und Montagen im OECD-MA, das eine Mindestdauer von mehr als 12 Monate verlangt)

Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates gilt auch für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, wobei das Besteuerungsrecht für Dividenden und Zinsen der Höhe nach auf 15 % begrenzt ist (Art. 10-12)Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Lizenzgebühren besagt Art. 12 Abs. 1 des DBA, dass diese im Land desjenigen zu besteuern sind, das diese Gebühr erhält.

Eine Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden (Art.24), dass beide Vertragsstaaten als Ansässigkeitsstaaten grundsätzlich nach der Freistellungsmethode unter Progressionsvorbehalt verfahren (Art. 24 Abs. 2 für Ägypten; Art. 24 Abs.1 Buchst. a für Deutschland). Die Anrechnungsmethode gilt für Ägypten als Ansässigkeitsstaat für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Veräußerungsgewinne sowie bei anderen aus Deutschland stammenden und dort besteuerten Einkünften (Art.22), für Deutschland als Ansässigkeitsstaat für Dividenden aus Streubesitz, Zinsen, Lizenzgebühren, Veräußerungsgewinnen (Art. 13 Abs. 4), Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen, Einkünften der Künstler und Sportler sowie bei den in Ägypten versteuerten anderen Einkünften.

Fazit

Ägypten verfolgt derzeit ein Reformprogramm, das das Ziel verfolgt die Produktivität vor allem im industriellen Bereich und die Konkurrenzfähigkeit ägyptischer Produkte im Ausland zu steigern und zugleich die Abhängigkeit Ägyptens von ausländischen Importen zu mindern. Um diese Ziele zu verwirklichen, wurde im Mai 1997 ein neues Investitionsgesetz erlassen, durch das vor allem das Verfahren für die Gründung ausländischer Unternehmen bei Investitionsprojekten vereinfacht wurde, um damit Anreize dafür zu schaffen, Technologien und Lizenzen aus dem Ausland zu transferieren und ausländische Direktinvestitionen attraktiver zu machen. Zugleich sollten durch diese Maßnahmen Staatsbetriebe privatisiert und wirtschaftliche Tätigkeiten insgesamt liberalisiert werden.